

1. Erweiterte Zuständigkeit der Finanzkassen

¹Zu den nach VV Nr. 4.1 Satz 3 zu Art. 79 BayHO den Finanzkassen obliegenden Kassenaufgaben im Rahmen der Steuerverwaltung rechnen auch die nachfolgenden Ein- und Auszahlungen im Integrierten Automatisierten Besteuerungsverfahren – IABV:

- a) Zinsen (Abgabeartenschlüssel xx2) beim Titel der jeweiligen Steuerart,
- b) Vollstreckungskosten (Abgabeartenschlüssel 0530 / 1240) bei Titel 06 05 / 111 01 (Gebühren, Beiträge tarifliche und gebührenartige Entgelte),
- c) Zwangsgelder (Abgabeartenschlüssel 0510 / 1000), Geldbußen und so weiter (Abgabeartenschlüssel 0500, 0520, 0544) bei Titel 06 05 / 112 01 (Geldstrafen, Geldbußen und Verwarnungsgelder),
- d) Säumnis- und Verspätungszuschläge (Abgabeartenschlüssel xx9 und xx1), Verzögerungsgeld (Abgabentenschlüssel 1010) und Zuschlag nach § 162 Abs. 4 Abgabenordnung (Abgabentenschlüssel 1020) bei Titel 06 05 / 119 31 (Säumnis- und Verspätungszuschläge),
- e) Unanbringliche Verrechnungsschecks sowie erneute Auszahlung; Kassenüberschüsse bei Titel 06 05 / 119 49 (Vermische Einnahmen),
- f) Rückscheck- und Rücklastschriftgebühren und Kassenfehlbeträge bei Titel 06 05 / 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben).

²Außerdem sind sie für die Abwicklung im IABV für folgende Haushaltesstellen zuständig:

Aufzählung Kapitel/Titel Zweckbestimmung

- a) 13 01/633 Anteile der Spielbankgemeinden
71
- b) 13 01/682 Zusätzliche Kosten der Spielbanküberwachung
71
- c) 13 01/812 Annahme von Kunstgegenständen
01
- d) 13 10/213 Erstattungen aus der Solidarumlage gemäß Art. 1a FAG
52
- e) 13 10/613 Überlassung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer an die Gemeinden und
11 Landkreise (neues Recht)
- f) 13 10/613 Überlassung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer an die Gemeinden (altes
12 Recht)

³Die Finanzkasse München hat daneben folgende Sonderzuständigkeiten:

- a) Vereinnahmung der Zahlungseingänge anderer Bundesländer bei der Verteilung des Aufkommens der Länder an der Dividendenkapitalertragssteuer,
- b) Auszahlung der Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer, der Einkommensteuer und des Beteiligungsbeitrages am Einkommensteuerersatz sowie die Erhebung der Gewerbesteuerumlage.